

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reisen mit **incognita kulturwissen**

Wir danken Ihnen, dass Sie sich für ein Reisearrangement von *incognita kulturwissen*, Fides-Maria Kistler und Samuel Scherrer, interessieren. In den nachfolgenden AGB wird *incognita* als Reiseveranstalterin bezeichnet.

1. Was diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln

1.1 Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der Reiseveranstalterin für von ihr veranstaltete Reisearrangements.

2. Anmeldung

2.1 Der Vertrag zwischen Ihnen und der Reiseveranstalterin kommt mit der vorbehaltlosen Bestätigung Ihrer Anmeldung zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für Sie und die Reiseveranstalterin wirksam.

2.2 Meldet die buchende Person weitere Reiseteilnehmer an, so steht sie für deren Vertragspflichten (insbesondere Bezahlung des Reisepreises) wie für ihre eigenen Verpflichtungen ein.

Die vertraglichen Vereinbarungen und diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen gelten für alle Reiseteilnehmer.

2.3 Wenn Ihre Reise Flugleistungen einschliesst, sind die Namen auf der Anmeldung unbedingt gleich zu vermerken, wie sie im Pass oder Reisedokument enthalten sind. Stimmen die Namen auf dem Flugschein nicht mit den Namen im Reisedokument überein, wird Ihnen möglicherweise die Flugleistung verweigert. In diesem Fall kann der Reisepreis nicht rückerstattet werden.

3. Leistungen

3.1 Unsere Leistungen ergeben sich aus der Reiseausschreibung. Sonderwünsche Ihrerseits oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der Reiseveranstalterin schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind. Für die Anreise und das rechtzeitige Eintreffen am Abreiseort sind Sie selber besorgt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise

Die Preise ersehen Sie aus der Reiseausschreibung. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, pro Person bei Unterkunft im Doppelzimmer (in Schweizer Franken).

4.2 Zahlung

Sofern in der Ausschreibung keine anderen Zahlungsbedingungen aufgeführt sind, hat der Reisepreis bis spätestens 30 Tage vor Abreise bei der Reiseveranstalterin einzutreffen. Bei Buchungen weniger als 30 Tage vor Abreise, ist der Reisepreis unmittelbar bei Erhalt der Bestätigung zu bezahlen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung ist die Reiseveranstalterin berechtigt, die Reiseleistungen zu verweigern.

5. Sie können die Reise nicht antreten (Annullierung)

5.1 Bei Änderungen, Umbuchungen oder Annullierungen werden folgende Annullierungskosten erhoben:

30 – 15 Tage vor Abreise: 30 % des Reisepreises
14 – 8 Tage vor Abreise: 80 % des Reisepreises
7 – 0 Tage vor Abreise: 100 % des Reisepreises

Die volle Verrechnung von nicht erstattbaren Transportleistungen bleibt unabhängig von obigen Fristen jederzeit vorbehalten.

5.2 Massgebend zur Berechnung des Annullierungs- bzw. Änderungsdatums ist das Eintreffen Ihrer Erklärung bei der Reiseveranstalterin; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

5.3 Annullierungskostenversicherung

Im Reisepreis ist keine Annullierungskostenversicherung eingeschlossen. Die Reiseveranstalterin empfiehlt Ihnen den Abschluss einer solchen Versicherung. Informationen zum Abschluss einer Versicherung erhalten Sie auf Anfrage.

6. Änderungen der Ausschreibungen, Preisänderungen, Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich

6.1 Änderungen vor Vertragsabschluss

Die Reiseveranstalterin behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Reiseausschreibungen, Leistungsbeschreibungen, Preise usw. vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, werden Sie vor Vertragsabschluss orientiert.

6.2 Preisänderungen nach Vertragsabschluss

Preiserhöhungen können sich aus der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten (einschliesslich der Treibstoffzuschläge); neu eingeführten oder erhöhten staatlichen Abgaben oder Gebühren (wie zum Beispiel Flughafentaxen, Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren, Einführung oder Erhöhung von Steuern und staatlichen Abgaben, staatlich verfügte Preiserhöhungen usw.) oder Wechselkursänderungen ergeben. Erhöhen sich die Kosten dieser Reiseleistungen, so können sie an Sie weitergegeben werden. Der Reisepreis erhöht sich entsprechend. Die Preiserhöhung kann bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn erfolgen.

6.3 Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich nach Ihrer Buchung und vor Reisebeginn

Die Reiseveranstalterin behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z. B. Unterkunft, Transportart, Transportmittel, Fluggesellschaften, Flugzeiten usw.) zu ändern, wenn höhere Gewalt, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände, staatliche Massnahmen, Streiks usw. es erfordern. Die Reiseveranstalterin bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten.

Die Reiseveranstalterin orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen und deren Auswirkungen auf den Preis.

6.4 Ihre Rechte, wenn nach Vertragsabschluss der Reisepreis erhöht, Programmänderungen oder Änderungen im Transportbereich vorgenommen werden

Führt die Programmänderung oder die Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent, so haben Sie folgende Rechte:

- a.) Sie können die Vertragsänderung annehmen;
- b.) Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung vom Vertrag schriftlich zurücktreten und Sie erhalten den bereits bezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet.

Lassen Sie uns keine Mitteilung nach Buchstabe b.) zukommen, so stimmen Sie der Preiserhöhung, der Programmänderung oder der Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu (die 5-Tage-Frist ist eingehalten, wenn Sie Ihre Mitteilung am 5. Tag der Schweizerischen Post übergeben).

7. Reiseabsage durch die Veranstalterin

7.1 Absage aus Gründen, die bei Ihnen liegen

Die Reiseveranstalterin ist berechtigt, Ihre Reise abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall zahlt die Reiseveranstalterin Ihnen den bereits bezahlten Reisepreis zurück; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullierungskosten gemäss Ziffer 5 und weitere Schadenersatzforderungen.

7.2 Mindestteilnehmerzahl

Für alle angebotenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die Sie in der Regel bei der jeweiligen Reiseausschreibung finden. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Reiseveranstalterin die Reise bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn absagen.

7.3 Unvorhersehbare Ereignisse, Höhere Gewalt, Streiks

Sollten unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse, höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen, behördliche Massnahmen oder Streiks usw. die Reise erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen, kann die Reise abgesagt werden.

8. Programmänderungen, Leistungsausfälle während der Reise

8.1 Die Reiseveranstalterin kann aus rechtlich zulässigen Gründen das Programm oder einzelne Leistungen ändern, sofern dadurch keine wesentliche Programmänderung entsteht oder der Charakter der Reise verändert wird.

8.2 Bei Reisen mit Exkursionscharakter sind Programmänderungen häufig und können nicht ausgeschlossen werden. Hier dienen Programmänderungen oft dazu, die Reise überhaupt fortsetzen zu können. Die Teilnehmer geben ausdrücklich ihr Einverständnis zu solchen Programmänderungen. Diese Programmänderungen stellen vertragskonforme Erfüllungsbestandteile der Reise dar und begründen keinen Anspruch auf Minderung oder andere Ansprüche.

9. Sie treten die Reise an, können sie aber nicht beenden oder ändern Ihr Reiseprogramm

9.1 Sollten Sie die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement nicht rückerstattet werden.

9.2 In dringenden Fällen (z. B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwerer Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die Reiseleitung der Reiseveranstalterin soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein.

9.3 Allfällige Kosten, wie z. B. für Transport usw., gehen zu Ihren Lasten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit zum Abschluss einer sogenannten Rückreisekosten-Versicherung, welche im Reisepreis nicht inbegriffen ist.

9.4 Sollten Sie während der Reise Ihr Reiseprogramm ändern, so gehen die Kosten zu Ihren Lasten. Nicht bezogene Leistungen können nicht zurückbezahlt werden.

10. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

10.1 Beanstandung, Beanstandungsfrist und Abhilfe verlangen

Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, bei der Reiseleitung der Reiseveranstalterin unverzüglich, d. h. möglichst am gleichen Tag, diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen.

10.2 Die Reiseleitung wird bemüht sein, innert der der Reise angemessenen Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert einer der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung schriftlich festhalten.

10.3 Wie Sie Ihre Forderung gegenüber der Reiseleitung geltend machen

Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber der Reiseveranstalterin geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind die Bestätigung der Reiseleitung sowie allfällige Beweismittel beizulegen.

10.4 Verwirkung Ihrer Ansprüche

Sollten Sie die Mängel oder den Schaden nicht nach Ziffer 10.1 und 10.2 anzeigen, so verlieren und verwirken Sie die Rechte auf Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung des Vertrages und Schadenersatz usw. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Forderung nicht innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich uns gegenüber geltend gemacht haben.

11. Haftung der Reiseveranstalterin

11.1 Allgemeines

Der Reiseveranstalterin vergütet Ihnen im

Rahmen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen bzw. des dadurch erlittenen Schadens, soweit es der Reiseleitung der Reiseveranstalterin oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Vorbehalten bleibt Ziffer 8.2.

11.2 Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse

11.2.1 Internationale Abkommen und nationale Gesetze

Enthalten internationale Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhende Gesetze oder nationale Gesetze (nachfolgend Gesetze genannt) Beschränkungen oder Ausschlüsse der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Vertragserfüllung, so haften die Reiseveranstalternden nur im Rahmen eben dieser Abkommen und Gesetze. Vorbehalten bleiben weitergehende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen in diesen AGB.

Internationale Abkommen und nationale Gesetze mit Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen bestehen insbesondere im Transportwesen (wie im Luftverkehr, in der Schifffahrt auf Hoher See und im Eisenbahnverkehr).

11.2.2 Haftungsausschlüsse

Die Reiseveranstalternden haften nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- a.) auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise;
- b.) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;
- c.) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches die Reiseveranstalterin oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht der Reiseveranstalternden ausgeschlossen.

11.2.3 Personenschäden

Für Personenschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die Reiseveranstalterin im Rahmen dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen sowie der massgebenden internationalen Abkommen und Gesetze.

11.2.4 Übrige Schäden (Sach- und Vermögensschäden usw.)

Bei übrigen Schäden (wie Sach- und Vermögensschäden), die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung der Reiseveranstalterin auf maximal den zweifachen Reisepreis pro Person beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen sowie die massgebenden internationalen Abkommen und Gesetze mit tieferen Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen.

11.2.5 Wertgegenstände, Foto- und Videoausrüstungen, Handys, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten usw.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Pelzen, Handys, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstungen usw. selber verantwortlich sind. In den Hotels sind Wertgegenstände usw. im Safe aufzubewahren. Sie dürfen diese Gegenstände in keinem Fall im unbewachten Fahrzeug usw. oder sonstwo unbeaufsichtigt liegen lassen. Bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung dieser Gegenstände oder Missbrauch von abhandengekommenen Scheck- und Kreditkarten, Handys usw. haften wir nicht.

11.2.6 Car-, Zugs-, Flug- und Schiffsfahrpläne usw.

Auch bei einer sorgfältigen Reiseorganisation können wir die Einhaltung dieser Fahrpläne nicht garantieren. U.a. infolge hohem Verkehrsaufkommen, Staus, Unfällen, Überlastung der Flughäfen, Umleitungen, verzögerter Grenzabfertigungen usw. können Verspätungen auftreten. In all diesen Fällen

haften wir nicht. Wir raten Ihnen dringend, bei Ihrer Reiseplanung mögliche Verspätungen zu berücksichtigen.

11.3 Veranstaltungen während der Reise

Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können u. U. während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Diese Veranstaltungen und Ausflüge werden von Drittunternehmen veranstaltet (Fremdleistungen). Die Reiseveranstalterin ist nicht Ihre Vertragspartei und haftet in keinem Falle.

11.4 Vertane, nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, Frustrationsschäden

Die Reiseveranstalterin haftet unter keinem Rechtstitel für vertane oder nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, Frustrationsschäden usw.

11.5 Leistungen, die nicht unter das Bundesgesetz über Pauschalreisen fallen

In Ergänzung zu vorstehenden Bestimmungen gilt für Leistungen, die nicht unter das Bundesgesetz unter Pauschalreisen fallen: Die Haftung für Hilfspersonen wird ausgeschlossen. Die Reiseveranstalterin haftet nur, wenn sie grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht trifft.

11.6 Ausservertragliche Haftung

Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, wobei Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgehen. Für Leistungen, die nicht Pauschalreisen sind, gilt im Weiteren Ziffer 11.5.

12. Versicherungen

Im Reisepreis ist keine Versicherung eingeschlossen. Bitte prüfen Sie, ob Sie genügend gegen Unfall, Krankheit, Reisezwischenfälle und Annullierungskosten versichert sind. Gleiches gilt für die Gepäckversicherung.

13. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1 Bei der Reiseausschreibung finden Sie die Angaben über Pass- und Einreisevorschriften. Diese Angaben gelten für InhaberInnen eines Schweizerpasses. BürgerInnen anderer Staaten sind für das Einholen der entsprechenden Informationen grundsätzlich selbst verantwortlich.

13.2 Wenn Reisedokumente ausgestellt oder verlängert und Visa eingeholt werden müssen, sind Sie selber dafür verantwortlich. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein oder wird es zu spät ausgestellt und Sie deshalb die Reise absagen müssen, gelten die Annullierungsbestimmungen.

13.3 Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen.

13.4 Die Reiseveranstalterin macht Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei einer allfälligen Einreiseverweigerung die Rückreisekosten zu übernehmen haben. Gleichfalls weist Sie die Reiseveranstalterin ausdrücklich auf die u.U. gravierenden gesetzlichen Folgen verbotener Waren- und anderer Einfuhren hin.

14. Datenschutz

Ihre Daten müssen z. T. an die Leistungserbringer weitergeleitet werden, damit der Vertrag korrekt erfüllt werden kann. Unter Umständen ist die Reiseveranstalterin und/oder die Leistungserbringer verpflichtet, die Angaben auch an staatliche Stellen zu übermitteln.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der Reiseveranstalterin ist schweizerisches Recht anwendbar.

15.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

15.3 Es wird der ausschliessliche Gerichtsstand Bern, Schweiz vereinbart. Vorbehalten blieben zwingende anderslautende Gesetzesbestimmungen.

2011, incognita kulturwissen